

Protokoll der Sitzung des Bundesrates vom 15. Januar 1884

246. Internationale Konvention zum Schutze
des gewerbl. Eigentums

Handels- und Landwirtschaftsdepartement. Antrag vom 15. Januar 1884

Die eidgen. Räte haben unterm 21. vor. Mts. die *internationale Konvention zum Schutze des gewerbl. Eigentums*¹, welche am 20. März zwischen der Schweiz, Belgien, Brasilien, Frankreich, Guatemala, Italien, den Niederlanden, Portugal, Salvador,

1. AS 1883—1884, 7, S. 517—532.



Serbien und Spanien unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossen worden ist, genehmigt (zu vergl. Prot. vom 30. Oktober vor. Js.²), immerhin mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass durch den Beitritt der Schweiz zur Konvention, speziell zu den Art. 11 und 12 derselben, den verfassungsmässigen Kompetenzen des Bundes keinerlei Eintrag geschehen soll, wie diess bereits an den Konferenzen von 1880 und 1883 durch die schweizerischen Repräsentanten erklärt worden ist. Der Bundesrat ist beauftragt, diesen Vorbehalt anlässlich des Austausches der Ratifikationen ausdrücklich zu erneuern.

Nach Antrag des Handels- und Landwirtschaftsdepartement wird
beschlossen:

1. Es sei die schweizerische Gesandtschaft in Paris zu beauftragen, der französischen Regierung von der erfolgten Ratifikation Mitteilung zu machen, und ihr in Erinnerung zu bringen, dass, gemäss den von den schweizer. Bevollmächtigten im Verlaufe der Konferenzen von 1880 und 1883 abgegebenen und in den gedruckten Sitzungsprotokollen³ enthaltenen Erklärungen, die schweiz. Eidgenossenschaft nur dann in der Lage sein werde, auf ihrem Gebiete die Erfindungen, Modelle und gewerblichen Zeichnungen zu schützen, wenn sie selbst eine sachbezügliche Gesetzgebung besitzen werde.⁴

2. Auftrag an die Bundeskanzlei, das herwärtige Vertragsexemplar für den Austausch der Ratifikationen auszufertigen und es unmittelbar der Gesandtschaft zuzusenden.

3. Niederlegung des herwärtigen Originals im Archiv.

2. E 1004 1/135, Nr. 5294. *Vgl. auch die* Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigentums *vom 30. 10. 1883* (BBl 1883, 4, S. 333—355).

3. E 22/2415 *und* 2416.

4. *Die Mitteilung an die Signatarstaaten des Vertrages von 1883, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Handhabung des Vertrages nun beständen, erfolgte am 7. 5. 1889. Vgl. das BR-Prot. vom 7. 5. 1889* (E 1004 1/157, Nr. 1886).